

Wahlreglement

**Beschluss des Stiftungsrates vom 13. September 2011
mit Änderungen bis 8. September 2015**

Wahlreglement der Pensionskasse Stadt Zürich
Stiftungsratsbeschluss vom 13. September 2011
mit Änderungen bis 8. September 2015

Pensionskasse Stadt Zürich

Morgartenstrasse 30 | Postfach | 8036 Zürich
Tel. 044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
	Art. 1 Inhalt	4
2	STIFTUNGSRAT	4
	Art. 2 Zusammensetzung	4
	Art. 3 Präsidium	4
	Art. 4 Passives Wahlrecht	4
	Art. 5 Aktives Wahlrecht	5
	Art. 6 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich	5
	Art. 7 Nomination der Arbeitgebervertretungen der angeschlossenen Unternehmen	6
	Art. 8 Nomination der Versichertenvertretungen	6
	Art. 9 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	6
	Art. 10 Vorgehen bei schriftlichen Wahlen	6
	Art. 11 Rechtsmittel	7
3	STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION	7
	Art. 12 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses	7
	Art. 13 Zusammensetzung der Anlagekommission	7
	Art. 14 Wahlverfahren und Zuständigkeiten	7
4	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
	Art. 15 Amtsdauer und Ersatzwahl	8
	Art. 16 Schlussbestimmungen	8

1 EINLEITUNG

Art. 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement beschreibt Zusammensetzung, Präsidium und Wahl des Stiftungsrats und seiner Suborgane.

² Aufgaben und Entschädigung werden im Organisationsreglement festgelegt.

2 STIFTUNGSRAT

Art. 2 Zusammensetzung¹

¹ Der Stiftungsrat besteht aus 20 Mitgliedern und ist wie folgt paritätisch zusammengesetzt:

- a) 7 Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich;
- b) 2 Arbeitgebervertretungen der angeschlossenen Unternehmen;
- c) 1 Arbeitgebervertretung der Stadt Zürich, die eine Pension der Stiftung bezieht;
- d) 7 Versichertenvertretungen für das Personal der Stadt Zürich;
- e) 2 Versichertenvertretungen für das Personal der angeschlossenen Unternehmen;
- f) 1 Vertretung der Pensionsberechtigten.

Art. 3 Präsidium²

¹ Pro Amtsdauer wählt der Stiftungsrat abwechslungsweise aus der Versicherten- bzw. Arbeitgeberseite einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und aus der jeweils anderen Seite einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Beide zusammen bilden das Präsidium.

² Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mehrheit des Stiftungsrats nicht offene Wahl beschliesst.

³ In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmgleichheit zieht der Protokollführer das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.

Art. 4 Passives Wahlrecht

¹ Wählbar sind mündige Personen, die zu Beginn der Amtsdauer höchstens 72-jährig sind.

² Der Stiftungsrat erstellt ein Anforderungsprofil.

³ Arbeitgeber und Versicherte können auch aussenstehende Personen wählen. Diese sollen fachkundig sein und das Anforderungsprofil erfüllen.

¹ Geändert am 8. September 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

² Geändert am 8. September 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

⁴ Nicht wählbar sind mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen.

⁵ Nicht als Versichertenvertretungen zugelassen sind die von den städtischen Stimmberechtigten, vom Gemeinderat oder vom Stadtrat gewählten Amtsinhaber.

Art. 5 Aktives Wahlrecht³

¹ Der Stadtrat von Zürich bestimmt die Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich.

² Die Arbeitgebervertretungen der angeschlossenen Unternehmen werden durch die Gesamtheit der angeschlossenen Unternehmen gewählt. Das Stimmrecht der Unternehmen ist nach ihrem Versichertenbestand abgestuft (bis 10 Versicherte 1 Stimme, ab 11 Versicherten 2 Stimmen, ab 21 Versicherten 3 Stimmen usw.). Stichtag für die Ermittlung des Versichertenbestandes ist der Monatsletzte vor dem Versand der Wahlkuverts.

³ Für die 10 Versichertenvertretungen gemäss Art. 2 lit. d–f werden folgende Wahlkreise gebildet:

a) Behörden, allgemeine Verwaltung, Präsidialdepartement und Finanzdepartement; zusammen	1 Sitz
b) Polizeidepartement	1 Sitz
c) Gesundheits- und Umweltschutzdepartement	1 Sitz
d) Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Hochbaudepartement; zusammen	1 Sitz
e) Departement der Industriellen Betriebe	1 Sitz
f) Schul- und Sportdepartement	1 Sitz
g) Sozialdepartement	1 Sitz
h) Angeschlossene Unternehmen	2 Sitze
i) Pensionsberechtigte	1 Sitz

⁴ Die 9 Versichertenvertretungen gemäss Art. 2 lit. d–e werden vom in der Pensionskasse aktiv versicherten Personal des entsprechenden Wahlkreises gewählt. Aktiv Versicherte mit mehreren Arbeitsverhältnissen wählen im Wahlkreis jenes Arbeitgebers, bei dem im Monat vor dem Versand der Wahlkuverts der höhere Verdienst versichert war. Beziehen sie bereits eine Teilpension und ist dieser Anteil gleich gross oder grösser als das aktive Versicherungsverhältnis, sind sie stattdessen im Wahlkreis der Pensionsberechtigten gemäss Art. 2 lit. f wahlberechtigt. Der Stiftungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall.

⁵ Die Vertretung der Pensionsberechtigten gemäss Art. 2 lit. f wird von der Gesamtheit der Alters- und Invalidenpensionierten der Pensionskasse gewählt.

Art. 6 Nomination der Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich

Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Arbeitgebervertretungen der Stadt Zürich gemäss Art. 2 lit. a und c zu bestimmen.

³ Geändert am 8. September 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2016

Art. 7 Nomination Nomination der Arbeitgebervertretungen der angeschlossenen Unternehmen

¹ Die angeschlossenen Unternehmen werden eingeladen, Arbeitgebervertretungen gemäss Art. 2 lit. b zu nominieren. Pro Kandidatur ist eine rechtsgültige Unterschrift des betreffenden angeschlossenen Unternehmens beizubringen.

² Gehen insgesamt mehr als 2 gültige Nominationen ein und ist unter den Kandidaturen keine Einigung möglich, wird eine schriftliche und nicht geheime Wahl gemäss Art. 10 durchgeführt. Im Fall von höchstens 2 gültigen Nominationen gelten diese als still gewählt.

Art. 8 Nomination der Versichertenvertretungen

¹ Die Personalverbände werden eingeladen, einvernehmlich die Vertretungen der Wahlkreise (Art. 5 Abs. 3) zu nominieren. Bisherige Mitglieder, die keinem Verband angehören, werden gleichzeitig eingeladen, ihre allfällige Wiederkandidatur anzumelden. Pro Verband bzw. bisherigem Mitglied sind 40 persönliche Unterschriften von Versicherten beizubringen.

² Die Stiftung stellt die Nominationsliste der Verbände den Versicherten zu und informiert, welche bisherigen Mitglieder sich einer Wiederwahl stellen. Die Versicherten können innerhalb einer Frist von 1 Monat weitere Wahlvorschläge einreichen. Jeder Vorschlag muss von mindestens 40 Versicherten des jeweiligen Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.

³ Kommt für einen Wahlkreis keine Einigung der Personalverbände zustande oder übersteigt in einem Wahlkreis die Anzahl der gültigen Kandidaturen die zu besetzenden Sitze, wird innerhalb dieses Wahlkreises eine schriftliche und geheime Wahl gemäss Art. 10 durchgeführt. Andernfalls gilt die auf der Nominationsliste der Verbände angeführte Person bzw. das wieder kandidierende bisherige Mitglied als still gewählt.

Art. 9 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Bei Erneuerungswahlen bzw. bei Ersatzwahlen gemäss Art. 15 orientiert die Stiftung die jeweils Beteiligten im Voraus über das Wahlverfahren und das Anforderungsprofil für Mitglieder des Stiftungsrats.

² Der Stiftungsausschuss regelt den Vollzug und beaufsichtigt die Wahlen in den Stiftungsrat.

³ Der Stiftungsrat erwahrt das Wahlergebnis, stellt die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats nach Erneuerungs- bzw. Ersatzwahlen fest und informiert über das Ergebnis.

Art. 10 Vorgehen bei schriftlichen Wahlen

¹ Der Stiftungsausschuss bestimmt und überwacht ein aus 3 bis 5 Personen bestehendes Wahlbüro. Dieses rekrutiert sich aus Mitgliedern des Stiftungsausschusses. Es können zudem Mitarbeitende der Stiftung und Vertretungen von Interessenverbänden hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Wahlbüros sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Das Wahlbüro öffnet nach dem Wahlschluss die Wahlkuverts, zählt die Wahlzettel aus und stellt das Wahlergebnis in einem Protokoll zu Händen des Stiftungsausschusses fest. Bei nicht geheimen Wahlen (Art. 7 Abs. 2) wird kontrolliert, ob die Wahlzettel

von Personen unterzeichnet worden sind, die gegenüber der Pensionskasse als unterschiftsberechtigt gemeldet sind.

³ Stimmen für nicht vorgeschlagene Kandidaturen sind ungültig. Weitere Regeln zur Gültigkeit von Stimmen werden vom Stiftungsausschuss festgelegt und auf dem Wahlzettel angeführt.

⁴ Es gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer das Los.

⁵ Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl vor der Erwahrung des Wahlergebnisses (Art. 9 Abs. 3) ab, gilt die Kandidatur mit der nächsttieferen Stimmenzahl als gewählt.

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verstösse im Wahlverfahren kann innert 20 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch 20 Tage nach Erwahrung des Wahlergebnisses, Einsprache beim Stiftungsrat erhoben werden.

² Der Beschluss des Stiftungsrats kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.

3 STIFTUNGSAUSSCHUSS UND ANLAGEKOMMISSION

Art. 12 Zusammensetzung des Stiftungsausschusses

¹ Der Stiftungsausschuss besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die sich aus dem Kreis des Stiftungsrats rekrutieren.

² Anzustreben ist eine gleichmässige Vertretung von Männern und Frauen.

³ Ein Mitglied des Präsidiums des Stiftungsrats muss dem Stiftungsausschuss angehören.

Art. 13 Zusammensetzung der Anlagekommission

¹ Die Anlagekommission besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die sich wenn möglich aus dem Kreis des Stiftungsrats rekrutieren.

² Anzustreben ist eine gleichmässige Vertretung von Männern und Frauen.

Art. 14 Wahlverfahren und Zuständigkeiten

¹ Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder und das Präsidium des Stiftungsausschusses und der Anlagekommission.

² Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mehrheit des Stiftungsrats nicht offene Wahl beschliesst.

³ In den ersten beiden Wahlgängen gilt das absolute Mehr. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr; bei Stimmengleichheit zieht der Protokollführer das Los. Für den zweiten und dritten Wahlgang sind neue Kandidaturen zulässig.

4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Amtsdauer und Ersatzwahl

¹ Die Amtsdauer für die Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsausschusses und der Anlagekommission beläuft sich auf 4 Kalenderjahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, so führt der Stiftungsrat eine Ersatzwahl durch. Er kann in begründeten Fällen darauf verzichten. Der Anspruch der Versicherten auf paritätische Beteiligung an den Stiftungsratsbeschlüssen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

³ Wenn Interessenkonflikte vorliegen oder ein Mitglied infolge Stellenwechsel oder aus anderen Gründen den Bezug zum Wahlkreis bzw. zum Arbeitgeber verliert, kann der Stiftungsrat in schwerwiegenden Fällen eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt zum Zeitpunkt, in welchem der Rücktritt erklärt wurde oder die Ersatzwahl durchgeführt ist.

⁵ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.